

Beschlussvorlage

Gremium	Termin	Status
Stadtrat Meisenheim	20.09.2023	öffentlich beschließend

Nr.	2023/StadtM079
Fachbereich	Fachbereich 3 - Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen

Sachbearbeiter(in)	Enkirch, Anette
Datum	14.08.2023

Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Stadt Meisenheim (Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge)

Hinweis:

Rats-/Ausschussmitglieder, bei denen Befangenheit gemäß § 22 GemO vorliegt, dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht mitwirken und müssen sich bei öffentlichen Sitzungen in den Zuhörerbereich begeben bzw. bei nicht öffentlichen Sitzungen müssen sie den Sitzungsraum verlassen.

Sach- und Rechtslage:

Die Neufassung der Satzung ist aufgrund der Änderungen im Kommunalabgabengesetz und der Rechtsprechung im Beitragsrecht erforderlich. Der beigefügte Satzungsentwurf wurde im Gemeinderat ausführlich beraten.

Mit Beschluss der neuen Satzung tritt die Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung Einzelabrechnung) vom 10.08.2023 außer Kraft.

Der Satzungsentwurf wurde unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten auf der Grundlage der entsprechenden Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes erstellt. Nach nochmaliger Prüfung des Sachverhalts und in Abstimmung mit dem Gemeinde- und Städtebund RLP sowie dem Referenten im Erschließungs- und Ausbaubeitragsrecht der Kommunalakademie kommt die Verwaltung zu dem Ergebnis, dass 2 Abrechnungseinheiten zu empfehlen sind.

Die zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen der Stadt Meisenheim werden in zwei öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten) aufgeteilt. Die kartographische Darstellung der Abrechnungseinheiten 1 und 2 ist dieser Satzung als Anlage 1 und die Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtungen ist als Anlage 2 beigefügt.

Gemäß dem KAG und der Rechtsprechung des OVG RLP (vom 09.09.2015, Az.: 6 A 10447/15.OVG und vom 24.02.2016, Az.: 6 A 11031/15.OVG) soll bei der Ermittlung des Gemeindeanteils beim wiederkehrenden Ausbaubeitrag eine Gesamtbetrachtung des Verhältnisses von Anlieger- zu Durchgangsverkehr innerhalb einheitlichen öffentlichen Einrichtung erfolgen. Dies ist so zu verstehen, dass der gesamte von den Anliegergrundstücken innerhalb der einzelnen Abrechnungseinheiten ausgehende bzw.

dorthin führende Verkehr als Anliegerverkehr zu werten ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die klassifizierte Straßen in anderweitiger Baulast stehen.

Unter Durchgangsverkehr ist der überörtliche Verkehr zu verstehen, sowie der Verkehr aus dem bzw. in den Außenbereich (z.B. Feld-, Wald- und Wirtschaftswege).

Die Gemeindeanteile sind gem. § 10a Abs. 3 KAG für alle Abrechnungsgebiete festzulegen und müssen in der Satzung verankert werden. Der Anteil muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen und beträgt mindestens 20 %. Bei überwiegendem Anliegerverkehr und geringem Durchgangsverkehr rechtfertigt sich ein Gemeindeanteil von 25 % zuzüglich einem der Gemeinde grundsätzlich zustehendem Ermessensspielraum von +/- 5 %.

Demnach werden die Gemeindeanteile für die Abrechnungseinheiten wie folgt empfohlen:

- Abrechnungseinheit 1: Stadtzentrum Meisenheim incl. Bereich nördlich der B 420 und östlich des Glans 25 %
- Abrechnungseinheit 2: Wohngebiet „Im Tal“ 25 %

Der Gemeinde- und Städtebund empfiehlt als Beitragsmaßstab den Vollgeschossmaßstab. Der Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss sollte mindestens 10 % betragen und 50 % nicht übersteigen.

Bei einem Zuschlag von 10 % wird das eingeschossige Grundstück im Verhältnis stärker belastet, bei einem Zuschlag von 50 % das mehrgeschossige Grundstück. Nach Rücksprache mit Herrn Dr. Thielmann vom Gemeinde- und Städtebund ist der Zuschlag von 10 % durchaus üblich und angemessen.

Somit wird ein Vollgeschossmaßstab von 10 % empfohlen.

Als gewerblicher Artzuschlag soll der Mindestsatz von 10 % bzw. 20 % angesetzt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat Meisenheim beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Stadt Meisenheim lt. beigefügtem Satzungsentwurf.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig
 _____ Ja-Stimmen
 _____ Nein-Stimmen
 _____ Stimmenthaltungen

Gez.
Vorsitzende/r